

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 14 (1845)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

Nr. 11.

den 15. März

1845.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Nicht hören wollen — ist auch eine Taubheit, und diese Taubheit heilt kein Arzt.

M. Sailer.

Der Jesuitenorden vor der außerordentlichen Tagssatzung.

Botum des Standes Luzern (Siegwart-Müller.)
(Schluß.)

Der Artikel 8 des Bundesvertrags vom 7. August 1815 bestimmt die Befugnisse der eidgenössischen Tagssatzung mit folgenden Worten: „Die Tagssatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.“ Andere Angelegenheiten als diejenigen Bundesangelegenheiten, welche ihr die souveränen Stände übertragen, kann die Tagssatzung sonach keine besorgen. Nie und nimmer übertragen aber die souveränen Stände der eidgenössischen Tagssatzung die Sorge oder Wache über kirchliche Einrichtungen oder Erziehungsanstalten. Seit den ersten Landfriedensverträgen bis zur gewaltsamen Zertrümmerung der alten Eidgenossenschaft durch die französische Revolution wurde stets an dem Grundsatz festgehalten, daß religiöse, kirchliche oder konfessionelle Angelegenheiten von den Konfessionsparteien gefördert, unabhängig behandelt werden sollen. Die Gesandtschaft von Luzern hatte die Aufgabe, dieses mehrmal in der eidgenössischen Tagssatzung nachzuweisen, ohne daß dieser Nachweis widerlegt worden wäre. Durch die Mediationsakte wurde dieser Grundsatz wieder ins Leben gerufen, indem durch dieselbe der Tagssatzung keinerlei Befugnis in konfessionellen Dingen eingeräumt und festgesetzt wurde, daß sie nur diejenigen Angelegenheiten zu besorgen habe, welche ihr durch die Mediationsakte ausdrücklich übertragen seien. Dieser gleiche Grundsatz wurde auch durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 gebilligt. Nur ein einziger Punkt, die Garantie des Fortbestands und des Eigentums der Klöster, wurde, wie in den Landfriedensverträgen, so auch in der Mediationsakte und im Bundesvertrage von 1815, dem gesamten Bunde zur Pflicht gemacht. Das ist die einzige konfessionelle Angelegenheit, welche den Bund berührt. Die Schule war und ist eine Tochter der Kirche, mit derselben innigst verbunden. Die

Religion, und zwar die konfessionelle, ist die Grundlage und das Ziel der Schule. Die Schule wurde daher auch, wie die Kirche, als eine Konfessionsanstalt betrachtet und behandelt. Dem Bunde, welcher die Konfessionen umschließt, wurde keine Einwirkung auf die Schule gestattet. Das war durch die alten Landfriedensverträge so geregelt, das war durch die Mediationsakte stillschweigend wieder anerkannt, das ist durch den gegenwärtigen Bundesvertrag gesichert. Die Kirche, wie die Schule, gehören in das Gebiet der Kantonsouveränität. Wir finden darum auch keinerlei Verhandlungen der eidgenössischen Tagssatzung über Konfessions- und Schulangelegenheiten. Die Beschlüsse von 1816 und 1819 sind thatsächliche Beweise, daß die Bundesbehörde die Konfessionsangelegenheiten als solche betrachtete, welche außer ihrem Bereiche liegen; sie enthalten die förmliche Anerkennung einerseits der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der beiden Konfessionen, andererseits des Grundsatzes, daß die Sorge und der Schutz der Konfessionen den Kantonen allein zukomme. Denn sie empfehlen den Ständen Achtung für die beiden Konfessionen, Schutz gegen Höhnung oder Verletzung derselben, allein sie beschränken sich auf Empfehlung oder Einladung, ohne ein Gebot oder Verbot.

Zeitverlust wäre es, durch weitere Entwicklungen beweisen zu wollen, daß Konfessions- und Schulangelegenheiten dem Bereiche der Bundesbehörde entfernt liegen, einzig der Kantonsouveränität anheimfallen. Schwerlich wird irgend ein Stand das Gegenteil behaupten wollen.

Eben so wenig wird irgend ein hoher Stand dafür halten wollen, daß die in Frage liegende Angelegenheit keine Konfessions- und Schulangelegenheit sei. Die Jesuiten sind ein von der katholischen Kirche gutgeheißener kirchlicher, religiöser Orden. Sie wurden in die betreffenden Kantone berufen, um Seelsorge zu üben und Schule zu halten — eine andere Aufgabe, einen andern Beruf haben denselben weder die Kirche, noch die Kantone angewiesen. Im Dienste der Kirche und der Schule stehen sie demnach ausschließlich, in letzterer Beziehung unter der Oberaufsicht des Staats. Auch hierüber glaubt die Gesandtschaft von Luzern, werde Jedermann einig sein.

Allein nicht dadurch, daß Konfessions- oder Schulan- gelegenheiten in das Bereich der Bundesbehörde gebö- ren, nicht dadurch, daß die in Frage liegende Angelegen- heit nicht als eine Konfessions- und Schulanangelegenheit betrachtet werde, will man eine Einmischung des Bundes rechtfertigen. Nein — es werden wieder die beliebten Ar- tikel I und VIII des Bundesvertrags für diese Rechtferti- gung zu Hilfe gerufen. In der Angelegenheit der aar- gauischen Klöster mußten diese beiden Artikel dazu dienen, die Kantonsouveränität von Aargau gegen den Bund zu behaupten, jetzt müssen sie dazu dienen, den Bund gegen die Kantonsouveränität der katholischen Kantone zu be- haupten. Das ist eben die Raison d'état, welche in alle Lagen paßt. Die Gesandtschaft von Luzern verweist in dieser Hinsicht ausdrücklich auf ihr Votum vom 18. August 1843. Die Schlussfolgerung, welche gegenwärtig von den Jesuitengegnern gezogen wird, lautet so:

„Ruhe und Sicherheit sind der erste Zweck des Bundes (Artikel I des Bundesvertrags), die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln zur Erreichung dieses Zweckes (Artikel VIII des Bundes): die Jesuiten gefährden die Ruhe und Sicherheit: also muß die Tagsatzung gegen sie einschreiten und sie aus der Schweiz weisen.“

Diese Schlussfolgerung ist nach der Ansicht der Gesand- schaft von Luzern ein Trugschluß, indem der Obersatz viel zu weit geht, der Mittelsatz ganz irrig und unerwiesen ist, somit also die Folgerung ebenfalls dahinfällt.

Wenn auch die Tagsatzung nach Artikel VIII des Bun- desvertrags die erforderlichen Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft trifft, so ist damit nicht gemeint, daß ihre Maßregeln die Grenzen des Rechts überschreiten, daß sie durch den Bundesvertrag gewährleistete Rechte beschränken oder gar unterdrücken könne. Und wenn auch nach Artikel I des Bundesvertrags die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern der Hauptzweck des Bundes ist, so wird dieser Zweck nicht erreicht durch Un- terdrückung der Rechte der Bundesglieder, durch die Ver- nichtung verfassungsmäßiger Befugnisse derselben, durch Ein- mischung in die innern Angelegenheiten der Kantone.

Der Artikel VIII setzt im Anfange ganz klar und be- stimmt die Befugnisse der Tagsatzung fest: innert diesen Be- fugnissen steht ihr zu, die Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz zu treffen. Könnte sie das Letztere in unbedingter Art und in unbeschränktem Umfange thun, so wäre durch den spätern Satz des gleichen Artikels der erste Hauptsatz wieder aufgehoben. Es lag nicht im dama- ligen politischen Zeitgeiste, der Bundesbehörde ungemessene Vollmachten einräumen zu wollen: wer sich dessen über- zeugen will, braucht nur die Tagsatzungsabschiede von 1814 und 1815 zu durchgehen. Die Vorschrift, welche seit 1830 so oft zur Rechtfertigung aller, selbst bundeswidriger Anträge und Verfügungen angerufen wird, geht, wenn der Artikel VIII in seinem Zusammenhange aufgefaßt wird, zunächst und vorzugsweise auf die militärischen Anordnungen, welche der Bund für die äußere und innere Sicherheit der Schweiz zu treffen hat; sie enthält keineswegs die politi- sche Maxime der Staatsraison, welche alle Rechte der Stände nach Umständen und Belieben verschlingt. Unge- nommen jedoch, aber nicht zugegeben, der Artikel VIII enthielte sogar eine Art politischer Generalvollmacht für die Tagsatzung, so würde daraus noch keineswegs folgen, daß dieselbe nach Belieben unbedingt angewendet werden dürfe. Denn dadurch würde weder die innere noch äußere Sicher- heit, weder die Ruhe, noch die Ordnung im Innern ge- schützt und erhalten, wohl aber würden diese ersten Grund-

bedingungen des Fortbestandes und der Erhaltung der schwei- zerischen Eidgenossenschaft gefährdet.

Die Schweiz ist als eine Eidgenossenschaft zwei und zwanzig souveräner Stände ein Ganzes. Wenn sie diese Integrität behaupten will, muß sie auch den Grundcharakter, die Souveränität der Kantone, bewahren. Nun aber würde eine unbedingte Suprematie des Bundes über die Kantone diesen Grundcharakter geradezu verwischen und die Auflösung der Eidgenossenschaft souveräner Kantone herbeiführen. Die Eidgenossenschaft wird in ihrem Innern um so ruhiger und daher gegen Außen sicherer und unabhängiger sein, je mehr die Bande des Vertrauens und der Freundschaft unter den souveränen Ständen befestigt werden. Vertrauen und Freund- schaft sind aber einzig die Früchte des Friedens, die Früchte ge- genseitigen Wohlwollens: die Herrschucht und die rohe Gewalt aber zerstören alle Bande des Vertrauens und der Freundschaft. Freiwillig sind die einzelnen Bundesglieder in den eidgenössischen Bund getreten; sie traten in denselben in der Zuversicht, daß ihre Rechte Achtung und Schutz finden werden, mit dem Entschlusse, gleiche Achtung und gleichen Schutz den andern Bundesgliedern angedeihen zu lassen und gewähren zu wollen. Heiligere Rechte giebt es keine als die der Konfession. Das erkannten die Eidgenossen seit Jahrhunderten. Darum setzten sie durch förmliche Ver- träge fest, daß in Sachen der Konfession nicht die Mehrheit der Stimmen entscheide, sondern daß jede Konfession ihre konfessionellen Angelegenheiten gefördert entscheide. Damals waren die protestantischen Stände die Minderheit: es dürfen die katholischen Stände mit Verubigung das Zeugniß der Geschichte anrufen, daß sie die Rechte der protestantischen Konfession achteten. Durch den Bundesvertrag sind konfes- sionelle Berathungen aus dem Saale der Tagsatzung ver- wiesen worden, mit Ausnahme solcher, welche den Fort- bestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums betreffen. Werden sie nun doch in das Bereich der Tag- satzung gezogen, so können sie nur zu allseitiger Beunruhigung dienen. Die Beängstigung muß aber jetzt vorzugsweise die katholischen Stände ergreifen, weil sie durch den Bundes- vertrag von 1815 zur Minderheit geworden sind. Der Zu- stand unseres Vaterlandes seit dem Jahr 1841 ist der trau- rige Beweis, wohin konfessionelle Berathungen, wohin Ein- griffe in das katholische Konfessionsgebiet führen.

Niemand wird es läugnen können, daß die Ruhe und der wahre Friede, daß das gegenseitige Wohlwollen und Vertrauen zwischen den Konfessionen und den Ständen erschüttert wurden. Erspüren Sie mir, Tit. I den Schmerz, diesen Zustand zu schildern, die Folgen des Hineinziehens konfessioneller Gegenstände in die Berathungen der Tag- satzung nachzuweisen. Mit tiefer Wehmuth möchte der Gesandte von Luzern rufen: entfernt, o Eidgenossen! kon- fessionelle Berathungen aus euern Rathsälen, entfernt sie aus dem Saale der Tagsatzung, wenn Ruhe und Friede zurückkehren und die schöne freie Schweiz bealüchen sollen, wenn der erste Zweck eueres Bundes — Ruhe und Ord- nung, innere und äußere Sicherheit — erreicht werden soll. Den protestantischen Eidgenossen möchte ich zu bedenken geben, ob unter ihnen Ruhe und Friede gedeihen würden, wenn die Katholiken ihnen vorschreiben wollten, daß sie ihre von verfassungsmäßigen Behörden gewählten Lehrer und Priester entfernen und dafür solche nehmen sollten, welche den Katholiken angenehm wären. Würden sie nicht mit Recht ob solchen Zumuthungen sich empören und sie mit Entschiedenheit zurückweisen? Wenn aber vollends ihnen sofort mit Gewalt gedroht würde, falls sie dem unbefugten Gebote nicht gehorchen wollten, würden sie da nicht mit ge-

rechter Entrüstung aufstehen, entschlossen, für ihre heiligsten Rechte sich zur Wehre zu setzen? Wenn diese Fragen unbezweifelt mit Ja beantwortet werden müssen, wie können sie dann katholischen Ständen solche Vorschriften machen, solche rohe Gewalt androhen? Gerechtigkeit fordern, Gerechtigkeit erwarten die Katholiken, wie sie dieselbe auch ihnen gewähren. Nur auf der Gerechtigkeit beruht der Friede.

Noch eine Betrachtung mag hieher gehören. Durch die Verfassungen sind die Konfessionen in allen Kantonen gewährleistet. Die Verfassungen selbst erhielten nach Artikel I des Bundesvertrags die Gewährleistung des Bundes selbst. Formlich ist es daher ausgesprochen durch die eidgenössische Tagsatzung selbst, daß sie die katholische Konfession auf keine Weise verleihe, sondern daß sie dieselbe sogar unter ihren Schutz nehme. Was aber zur Konfession gehört, das zu entscheiden ist Sache der Konfession selbst. Wenn daher sogar feierlich erklärt wird, der Angriff auf die Jesuiten gelte nicht der katholischen Konfession, so ist eine solche Erklärung, selbst wenn sie wohlgemeint wäre, unbefugt. Das Volk des Kantons Luzern erachtet diesen Angriff als einen Angriff auf seine Kirche, welche den Orden gutheißt, — als einen Angriff auf sein kirchliches Oberhaupt, welches ihm denselben zur Aufnahme empfahl, — als einen Angriff auf seine Verfassung, welche ihm das Recht der Berufung desselben einräumte. Mancher Katholik möchte versucht sein, viele Anstalten in protestantischen Kantonen nicht als Konfessionsanstalten zu betrachten, mancher möchte versucht sein, die eine und andere Lehranstalt, den einen oder andern Lehrer dafelbst nicht als Pflanzschule oder Pfleger der protestantischen Konfession zu betrachten, sondern in ihnen vielmehr eine Gefahr für alles positive Christentum, eine Gefahr für den öffentlichen Rechtszustand nicht nur der betreffenden Kantone, sondern der ganzen Schweiz zu erblicken. Würden aber die protestantischen Stände Angriffe auf solche Anstalten und Lehrer, Begehren zur Aushebung und Austreibung derselben von Seite katholischer Stände als gerechtfertigt ansehen? Gewiß nicht und mit Recht. Denn was zur protestantischen Konfession gehöre oder nicht, entscheiden die Protestanten; was mit dem Rechtszustand der protestantischen Stände vereinbar sei oder nicht, entscheiden die betreffenden protestantischen Kantone. Gerechtigkeit, gleiches Recht fordern und erwarten die betreffenden katholischen Stände, fordert und erwartet der Kanton Luzern. Nur die Gerechtigkeit sichert Ruhe und Ordnung.

Wenn daher die eidgenössische Tagsatzung die Art. I und VIII zur Richtschnur ihrer Entscheidung in der vorwaltenden Angelegenheit nehmen, wenn sie Ruhe und Ordnung, äußere und innere Sicherheit schützen will, so entferne sie dieselbe aus den Beratungen der Tagsatzung und stelle sie den betreffenden souveränen Ständen anheim. Denn in den Artikeln I und VIII des Bundes liegt keine Berechtigung dazu, in Konfessionsangelegenheiten sich einzumischen, wohl aber die Pflicht der Tagsatzung, dieselben im Interesse des Friedens fern zu halten von ihren Beratungen und Entscheidungen.

Raum sind sechs Monate verflossen, als die eidgenössische Tagsatzung mit siebenzehn Stimmen — am 20. August dieses selbst anerkannte. Seitdem ist nichts geschehen, was Veranlassung zu einer entgegengesetzten Entscheidung geben könnte. Abgesehen davon, daß das Recht und die Pflicht der Tagsatzung seit dem 20. August 1844 so wenig sich veränderten, als der Bundesvertrag, welcher seitdem der gleiche blieb, so weiß die Gesandtschaft von Luzern keine einzige

Thatsache, welche die Jesuiten als Störer des Friedens in der Schweiz seit jener Zeit bezeichnen würde. Was den Zeitraum seit ihrer Wiedereinführung in die Kantone Valais, Freiburg und Schwyz bis zum 20. August betrifft, so verweist die Gesandtschaft von Luzern auf ihr damals abgegebenes Votum. Seitdem waren sie so ruhig als vorher auf ihren Lehrstühlen und in ihren Kirchen, lebten dem ihnen anvertrauten Seelsorger- und Lehrberuf. Sie waren am 8. Christmonat nicht auf dem Mühlenplatze in Luzern, nicht an der Emmenbrücke, man sah sie nicht unter den Aufzählern, nicht unter den Freischauern. Wie am 20. August, so wird man heute gegen ihr Institut, gegen ihre Organisation und ihre Tendenz kämpfen. Das Institut ist von der katholischen Kirche, nicht etwa vom Papst allein, sondern von dem Konzilium von Trient gutgeheißen, die Organisation ist im Wesen derjenigen anderer kirchlichen Orden ähnlich oder gleich, die Tendenz ist die Ausbreitung und Befestigung des katholischen Glaubens. Ueber Institut und Organisation richtet die katholische Konfession, Niemanden anders steht in dieser Beziehung ein maßgebendes Urtheil zu: so wenig als Katholiken protestantische Anstalten und deren Organisation maßgebend zu beurtheilen befugt sind. Die Tendenz des Jesuitenordens ist die gleiche, wie die Tendenz des gesammten Katholizismus. Der Stifter der christlichen Religion machte es allen seinen Nachfolgern zur Pflicht, seine Lehre auszubreiten und zu befestigen. Ihn die Jesuiten dieses, so erfüllen sie ihre Pflicht. Man kann ihnen das so wenig als eine Schuld anrechnen, als den protestantischen Missionärs oder Geistlichen, welche ebenfalls die Ausbreitung und Befestigung ihrer Konfession sich zur Lebensaufgabe machen. Es liegt im Wesen jedes Menschen, seinen Glauben für das Heiligste zu halten und zu wünschen, daß seine Mitmenschen den gleichen haben möchten; es liegt in der Bestrebung jeder Religionsgesellschaft, ihrer Konfession den größten Werth beizulegen und sie daher Andern zur Annahme zu empfehlen. Die heftigsten Gegner der Jesuiten sind hievon die lebendigsten Beweise: indem gerade sie ihre Ueberzeugungen oder Ansichten am feurigsten verteidigen, ja sie Andern sogar mit dem Schwert in der Hand aufzudringen drohen. Unglücklich aber ist das Land, wo man Tendenzen anders als durch die Kraft des Geistes bekämpfen will. Der Friede kann in einem solchen Lande nicht gedeihen: mit dem Frieden schwinden aber alle Lebensgüter. Wollen daher einige eidgenössische Stände den Tendenzen der Jesuiten mit Erfolg entgegenwirken, so setzen sie dem Geiste derselben einen andern eben so kräftigen Geist entgegen, ihrer Berufstreue eine eben so standhafte Berufstreue, ihrer sittlichen Kraft eben eine so entschiedene sittliche Kraft, bekämpfen sie dieselben mit den Waffen des Geistes. Die hundert Schulen der Aufklärung, welche schon mehr als zwanzig Jahre in den Kantonen blühen, werden doch wohl so viele Kräfte entwickelt haben, daß sie den Kräften von vier Jesuitenanstalten gewachsen sind. Legen doch die betreffenden Stände nicht das demüthigende Bekenntniß ab, daß ihnen vor den wenigen Jesuitenschulen bange. Sollten die Jesuiten früher oder später die Beforgnisse rechtfertigen, welche Viele von ihnen hegen, daß sie nämlich den Religionsfrieden stören, daß sie in protestantische Kantone ziehen und dort ihre Lehre verkündigen, daß sie Haß und Zwietracht lehren wollten: dann werden die katholischen Stände nicht erst auf den Klageruf der protestantischen Stände und Bevölkerung warten, die Jesuiten in die Schranken zu weisen. Denn der Religionsfriede ist den Katholiken so werth als den Protestanten, die Integrität ihrer Religion schätzen sie so hoch als diese, die

christliche Duldung ist ihnen so heilig als diesen. Getrost rufen sie hierfür das Zeugniß der Geschichte an, getrost die zunächst hinter uns liegenden vierzig Jahre. Namens des Standes Luzern giebt die Gesandtschaft freudig die Erklärung ab, daß er sich bei dem so eben Ausgesprochenen behaften läßt. So entschieden der Stand Luzern jeden Angriff auf bloße wirkliche oder vermeinte Tendenzen zurückweist, so entschieden wird er gegen Ruhe und Friede störende Thatfachen einschreiten. Allein er begt die vollste Ueberzeugung, es werden die Jesuiten, im wahren Geiste der katholischen Religion und Kirche, wie seit ihrer Wiedereinführung in drei Kantonen der Schweiz, so auch fortan, einzig ihrem Berufe inner dem Gebiete, welches sie annimmt, nachleben und so die Pflichten erfüllen, die mühevollen, welche ihnen obliegen. Sie werden keinen Anlaß darbieten, daß die Stände gegen sie einschreiten müssen, vielmehr aber noch der hiezu nicht befugte Bund.

Nachdem die Gesandtschaft von Luzern gezeigt, daß die Berufung von sieben Vätern der Gesellschaft Jesu nach Luzern den Landfriedensbruch vom 8. Christmonat leßthin weder begründete noch herbeiführte, daß jene Berufung die gegenwärtige Gährung in der Schweiz nicht verursachte; nachdem sie nachgewiesen, daß weder tatsächliche noch rechtliche Gründe die Einmischung der Tagsatzung in die waltende Angelegenheit rechtfertigen, indem dieselbe als eine Konfessions- und Schulangelegenheit in das Gebiet der Kantonsouveränität falle; nachdem sie nachgewiesen, daß die Artikel I und VIII des Bundesvertrages nicht zur Einmischung in Konfessionsangelegenheiten berechtigen, sondern vielmehr dazu verpflichten, Konfessionsangelegenheiten von den Beratungen und Entscheidungen der eidgenössischen Tagsatzung fern zu halten: schließt die Gesandtschaft von Luzern mit der Erklärung, daß sie weder zu den Anträgen des Vororts noch zu andern Anträgen stimmen werde, sondern ihrem Stande lediglich die Souveränitätsrechte gegen irgend welche Einmischung von Seite der Tagsatzung feierlich verwahre. Diese Rechte wird der souveräne Stand Luzern unter allen Umständen aufrecht und ungeschmälert zu erhalten wissen.

Neuer Angriff auf den Katholizismus.

Es ist oft genug gesagt worden, daß die Gegner der katholischen Kirche jederzeit auch Gegner der Jesuiten sind. Einer der heftigsten Jesuitengegner neuester Zeit in Frankreich will dies bestätigen, Professor Michelet nämlich, der neuestens mit einem Buche („der Priester, die Frau und die Familie“) hervorgetreten, worin er auf die boshafteste Weise insinuiert, die Beichtanstalt sei die Anstalt zur schändlichsten Verführung; der hl. Franz von Sales, Bossuet und Fénelon, die gesammte Priesterschaft werden der unreinen Liebe zu denen, welchen sie als geistliche Führer gedient, beschuldigt. Hr. Caiffet, ein ehemaliger Schüler Michelets, sagt von diesem Buche: „Dies Buch hat zum Zwecke, den Geistern eine neue und gefährliche Richtung zu geben, statt rechtmäßiger Vertheidigung will es gewalthätigen und leidenschaftlichen Angriff, statt billiger Kritik der religiösen Institutionen blinden Haß und zuletzt die völlige Zernichtung derselben. Michelet greift nicht die pflichtvergessenen Priester an, welche dem Geiste ihres katholischen Priesteramtes untreu werden, sondern den Priester als solchen, den kathol. Priester in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Die Priester, sagt Michelet ohne alle Beschränkung, die Priester sind unsere Feinde. Michelet faßt seinen Grundgedanken gegen das katholische Priesterthum am Ende in folgende Sätze zusammen: 1) Jeder Priester, selbst der heilige, wenn er mit einer weiblichen Person, und wäre diese eine Heilige, von Liebe Gottes spricht, erweckt in ihr eine andere Liebe; 2) wenn diese Liebe rein bleibt, so ist dies völliger Zufall oder ein Wunder. Nach Michelet ist der Katholizismus und seine Diener, das Christenthum und dessen Kirche, jede positive Religion und jedes Priesterthum wesentlich unmoralische und schädliche Institutionen; Michelet will, was Voltaire schon vor ihm ausgesprochen hat: *écrasez l'infâme* — fort mit der Ehrlosen!“ Um das Treiben gewisser Leute zu würdigen, muß man wissen, daß der „Constitutionnel“ das Organ einer bedeutenden Partei ist, an deren Spitze Thiers steht, ein Blatt, das durch den Roman des Eugen Sue schnell 20,000 und noch mehr Abonnenten erhielt. Dieses Blatt sagt von Michelets Buch die bedeutungsvollen Worte: „Michelets Buch ist eben so beißend als ernst, und behandelt mit Kühnheit und Maß die Hauptfrage des gegenwärtigen Kampfes — den geheimen und gefährlichen Einfluß eines Fremden im Schoos der Familie, die Macht und Gefahr der Gewissensführung. Nie hat der Verfasser Trefflicheres geschrieben, als das Geschichtliche der Gewissensleitung. Er verlangt zwei Dinge: die Abschaffung des Eölibats und der Beicht, welches leßtere sich aus dem erstern von selbst ergibt. Ob Abschaffung der Beicht und des Eölibats mit dem Fortbestand des Katholizismus verträglich sei, untersucht Michelet nicht, wir halten Beicht und Eölibat unzertrennlich vom Katholizismus, sie sind seine Grundlage und Schutzwehr.“ — Hierin liegt also das offene Geständniß, daß es im jetzigen Kampf auf die Zernichtung des Katholizismus und des gesammten Priesterstandes abgesehen ist, daß man mit dem Angriff des Katholizismus nicht bloß einverstanden ist, sondern man belobt ihn; wenn es aber wieder gelegen scheint, versichert man, es sehr gut mit dem Katholizismus zu meinen und nur die Jesuiten bekämpfen zu wollen. Heuchelei!

Friedensbedingungen.

Was müssen die Katholiken anfangen, um mit ihren Gegnern in Frieden leben zu können? Man hat aller Arten Mittel versucht, aber bis jetzt scheint noch keines sich probat erwiesen zu haben. Ob die Katholiken reden oder schweigen, ob sie etwas thun oder nichts thun, ob sie in der

Offensive oder in der Defensive sind, ob sie Konzessionen machen oder keine machen, ob sie nachgeben oder widerstehen, nichts kann die Gegner versöhnen, nichts die Katholiken schühen. Sie mögen thun was sie wollen, sie machen es ihren Gegnern nie recht. Um nur einigermaßen Ruhe zu haben, müssen sie unglücklich d. h. verfolgt oder unterdrückt sein. Nur wenn man sie vernichtet zu haben glaubt, wenn sie im Zustand des Elendes sind, hat man einiges Mitleid mit ihnen und duldet sie allenfalls.

So äußert sich ein belgisches Blatt in Folge vieljähriger Erfahrung, welche die Katholiken in Belgien haben machen müssen, schon unter holländischer Herrschaft, und seither immerfort bis auf diesen Augenblick. Gleiche Berechtigung mit der s. g. liberalen Partei soll ihnen nicht werden, und wollen sie solche haben, so müssen sie immer zu deren Verteidigung kampfergüht stehen. Die Katholiken, die Klöster, die Jesuiten insbesondere werden damit getrübt, daß dies von jeher so gewesen. Von den Jesuiten namentlich wird bemerkt: „Sie verbergen sich nicht, Jedermann kann erfahren, was sie thun. Ihre Lehranstalten stehen Jedermann offen, werden von Leuten jeder Art besucht. Wie könnten sie sich dem scharfen Auge ihrer Gegner entziehen? Hätte ihr Unterricht auch nur ein Gebrechen, würde die Denkungsart, die sie der Jugend beibringen, auch nur einen Schein der Gefahr bieten, es ist nicht abzusehen, wie die Sache verborgen bleiben und die liberale Presse dazu schweigen könnte. Das ist eben ein Beweis, daß die Lehre und Jugenderziehung der Jesuiten tadellos ist und daß die Liberalen, welche hier sehr scharf zusehen, solches zugestehen müssen. Das Gleiche gilt auch in anderer Hinsicht, wo die Jesuiten wirksam sind: auf der Kanzel, im Beichtstuhl haben sie das Lob der Welt, man gesteht, daß sie klug, gemäßigt, liebevoll, schonend, gebildet und sittenrein sind. Dennoch ist eine feindselige Welt immer gerüstet, auf die Jesuiten und Jesuitismus zu schimpfen, ein Beweis, daß man im Großen und Allgemeinen verdammt und mißbilligt, was man im Speziellen und Einzelnen billigen muß. Die Jesuiten sind somit nur vorgeschoben, in der Wirklichkeit sind alle auf sie gemachten Angriffe auf die katholische Kirche selbst gerichtet. Hiemit wollen wir eben nicht gesagt haben, als wolle die Welt mit den Jesuiten selbst nicht aufräumen, als wäre man nicht einverstanden, jene zu bekämpfen und zu zernichten, deren Handlungen man im Herzen die Bewunderung nicht versagen kann. Es wäre ja ganz undenkbar, wie man die Kirche bekämpfen und dabei einen Orden verschonen könnte, der der Kirche so edle Dienste leistet. Aber dieser Krieg ist eben nur ein heuchlerischer Krieg, eine wahre Komödie, wie sich gar nicht läugnen läßt.“

Aber wie gesagt, die Katholiken können und werden von ihren Gegnern keine Ruhe und keinen Frieden erhalten,

bis man sie todt glaubt und auf ihnen heruntreten zu können vermeint, dann erst erwacht etwelches Mitleid, das sogleich wieder dahin ist, sobald die Katholiken ein Lebenszeichen von sich geben. Die Katholiken dürfen daher gar nicht auf ihre Gegner Rücksicht nehmen, ob den Liberalen gefalle oder missfalle, was sie thun. Leider haben die Katholiken nur schon zu lange und zu viel sich gefragt: Was werden unsere Gegner dazu sagen?

Die aargauische Regierungsgewalt in geistlichen Dingen.

Schon im verflossenen Jahre 1844 wurde beim geistlichen Kapitel Bremgarten in Anregung gebracht, daß die Staatsgewalt bei Sterbefällen verpfändeter katholischer Geistlichen vorhabe, die Untersuchung der Schriften, Akten u. d. Verstorbenen von sich aus vorzunehmen, und so die Abfurung zu besorgen. Das Kapitel Bremgarten hatte es für sehr dringend erachtet, dem Hochw. Bischof von dieser Neuerung Kenntniß zu geben und desselben Hülfe für Verteidigung der Rechte des Kapitels nachzusuchen. Dennoch geschah ein solcher Rechtsingriff am 25. Februar 1845 in Kleindietwil. Beim Ableben des dortigen Pfarrers erschien der Amtstatthalter und Amtschreiber von Muri, und handelte Namens des Bezirksamtmanns, somit Namens der Staatsgewalt, wiewohl mit Beiziehung des Pfarrers und Sektars Kuhn von Rütli.

Ein zweiter Fall der Einmischung in's geistliche Gebiet besteht darin, daß der katholische Kirchenrath in Aarau an die Kapitelsvorkände die Weisung ergehen ließ, daß die aufgestellten Hilfspriester in benötigten Fällen zur Aushülfe in der Seelsorge gebraucht, und daß namentlich die Kapuziner nicht gebraucht werden dürfen. Letztere Weisung mag vielleicht durch den Pfarrer von Willmergen veranlaßt worden sein, der am dortigen Hauptfeste Petri und Pauli (29. Juni 1844) den von Willmergen gebürtigen Kapuziner P. Pius als Ehrenprediger berufen hatte, dafür aber vom Bezirksamt zur Verantwortung gezogen worden.

Wir wollen diese Fakten nicht mit Mehrerem besprechen; es leuchtet zur Genüge daraus hervor, daß die aargauische Regierung bei jedem vorkommenden Anlaß sich die Machtfülle der geistlichen wie weltlichen Gewalt anmaßt, wozu in besondern Fällen geistliche Vorsteher hilfreiche Hand zu bieten aufgefordert werden. Je weiter sich diese Einmischung erstreckt, desto nothwendiger der Widerstand, denn es sind zwei Gewalten, beide frei in ihrem Kreise. Verordnet die Kirche Gebet um Rettung der Kirche von ihren Bedrängern, so verbietet dies die aarg. Regierung und läßt die betreffenden Belehrungsschriften wegnehmen. Warnt der H.

Bischof, vor schlechten Schriften so wird die Bekanntmachung des Hirtenbriefes unter dem Vorwande der Beunruhigung des Volkes verboten; wenn die Katholiken die Begehren ihrer Glaubensbrüder unterstützen, werden sie als Ruhestörer verklagt. Wo ist da noch von irgendwelcher Freiheit der Kirche die Rede? Was wird dagegen alles gegen die Kirche und kirchliches Leben gestattet und gethan?!

Befehlungen.

Zu Paris hat Hr. Abbé Theodor Ratisbonne dem Israeliten Doktor Terquem im Beisein von acht Zeugen auf dem Todtette die hl. Taufe erteilt, nach welcher Hr. Terquem sehnlichst verlangt hatte. — In der Diözese Mecheln in Belgien sind im verflossenen Jahre über 60 Protestanten zum Katholizismus übergetreten. — Sener protestantische Arzt, welchen der Bischof von Straßburg zu Paris in die katholische Kirche aufgenommen hat, ist Hr. Dr. Buhl aus Baiern.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Die Allg.ugsb. Btg. brachte die Nachricht, Se. Erz. der apostolische Nuntius sei von Luzern abberufen, den Jesuiten der Gang nach Luzern vom hl. Stuhl verboten. Hastig wurde diese doppelte Angabe aufgeschnappt, erweist sich aber nach der Versicherung eines französischen Blattes als grundlos. Man möchte die Jesuiten durch den Papst, durch den König von Frankreich, durch die Tagsatzung, durch Petitionen, durch den Großen Rath oder durch das Volk von Luzern, endlich durch Freischaaren austreiben; aber man setzt in der Rechnung immer falsche Faktoren an, daher ist das Produkt immer ein unrichtiges. Sollte diese Angelegenheit wirklich vom hl. Stuhl abhängen, so sehen wir, und mit uns gewiß jeder Katholik, mit vollem Vertrauen seinem Entscheid entgegen, wie derselbe nun immer ausfallen möge, indem der hl. Stuhl in seiner erprobten Weisheit mit Ruhe verordnen würde, was zum Wohl der Kirche und des Staates ist.

— Der Regierungsrath hat am 4. d. eine Proklamation an das Volk erlassen, worin in Erinnerung gebracht wird, was die Frevler am 8. Christmonat verfl. J. in Luzern und seither im Waadtlande verübt; weil aber die katholischen Kantone zu ihrem Empfang gerüstet stehen, versuchen die Empörer durch Flugblätter, die sie im Dunkel der Nacht verbreiten, durch Verleumdung das Vertrauen der Behörden zu untergraben, beschuldigen die Regierung des Abfalls von der katholischen Religion, der Verfassungsverletzung und der Friedensstörung — dieselben Leute, die offen aus-

sprechen, daß sie die Gläubigen vom Kirchenoberhaupte losreißen wollen, die mit bewaffneter Hand die Verfassung und Regierung stürzen, die Ruhe und den Frieden stören wollten und noch wollen. Unter Erinnerung an die Warnung des bischöflichen Hirtenbriefes vor schlechten Schriften warnt die Regierung vor boshaften Flugblättern, deren drei namhaft gemacht werden, und ermahnt zu treuem Ausdauern im Kampfe für die Rechte der Kirche und der kantonalen Selbstständigkeit.

Freiburg. Die Schrift: „Der Radikalismus gezeichnet aus seinen Werken“, von welcher über 2000 Exemplare verkauft worden, können die Radikalen nicht verdauen, und der Staatsrath war gutmüthig genug, auf die Klage des Stadtrathes sich theilweise einzulassen. Die Schrift hat eben Manchem die Augen geöffnet. Selbst die Milizen von Gruyeres und Bulle, auf welche die Revolutionspartei ihre Rechnung abgestellt, haben solche Hoffnungen gänzlich getäuscht; alle Versuche, sie von der Pflichterfüllung abwendig zu machen, blieben erfolglos. Wie der Geist der Milizen beschaffen ist, läßt sich daraus entnehmen, daß sie sich durch übelgesinnte Offiziere nicht abwendig machen ließen, Abends in der Kaserne gemeinschaftlich den Rosenkranz zu beten. Das ist der alten Schweizer würdig, aber die „jungen Schweizer“ rümpfen darüber die Nase.

St. Gallen. Nach kurzer Krankheit ist Hr. Pfarrer Korschach in Waldkirch gestorben. Er war seit 1833 imfort Mitglied des katholischen Administrationsrathes. — Der „Zoggenburgerbote“ giebt den radikalen Kantonen die Mahnung, es brauche nur noch etwas mehr Lärm, so werde der erste protestantische Tagsatzungsgesandte des in großer Mehrheit katholischen Standes St. Gallen wie ein zweiter Fels seine halbe Instruktion zu einer ganzen machen.

Thurgau. Ueber 4000 Katholiken aus diesem Kanton haben sich der Petition des katholischen Freienamtes an die Tagsatzung angeschlossen, worin Aufrechterhaltung der Kantonsouveränität und Beseitigung des Freischaarenunfugs verlangt wird. Ehrenwerth ist diese rege und muthvolle Theilnahme der bevogteten Katholiken dieses Kantons. Dagegen hat dieser Kanton auch seinen „Wohlfahrtsausschuß“ oder Revolutionskomite, an dessen Spitze der reformirte Pfarrer Bion in Schönholzersweiler steht, der ungerügt seine Kanzel zu den empörendsten Ausfällen gegen die Katholiken mißbraucht, ohne daß ihm die mindeste Rüge zu Theil würde.

Argau. Selbst das katholische Frickthal hat sich der Petition des Freienamtes an die Tagsatzung angeschlossen, und zwar mit mehr als 2000 Unterschriften, obschon die Regierung auf die Petition fahndend ließ, das Beamtenvolk

ihr entgegenarbeitete und der „Schweizerbote“ Drohungen gebrauchte.

Bern. Unterm 17. Februar l. J. ist den Herren Pfarrern des bernerischen kath. Jura von den Amtmännern folgendes Zirkular zugesandt worden:

„Tit. Aus Auftrag des Regierungsraths.“

„Es ist demselben von verschiedenen Seiten angezeigt worden, daß einzelne kath. Geistliche des Jura Versuche machen, das Volk, welches bis dahin in der Jesuitenfrage sich ruhig verhalten hat, durch einseitige und übertriebene Darstellung des Sachverhalts aufzureizen und durch Vor-
„spiegelung von Religionsgefahr und Bürgerkrieg bei dem-
„selben Mißtrauen gegen die Regierung und die von ihr
„getroffenen Maßregeln zu pflanzen.“

„Da solche Verdächtigungen und Aufbegehungen nicht
„nur auf keine einzige Handlung der Behörde sich gründen,
„sondern im direkten Widerspruche stehen mit den Erklä-
„rungen, die der Große Rath bei Anlaß der Verathung
„der Tagessatzungsinstruktion über die Jesuitenangelegenheit
„gegeben hat, so kann natürlicherweise von den Regierungs-
„beamten einem solchen Treiben nicht ruhig zusehen wer-
„den, und ich habe mich daher veranlaßt gefunden, mit
„gegenwärtigem Zirkular Ihnen die Beobachtung eines
„ruhigen und besonnenen Verhaltens anzue-
„mpfehlen, und vorzüglich vor unangemessenen oder
„zweideutigen Aeußerungen sowohl auf der Kanzel
„als in Privatgesprächen zu warnen.“

So weit ist es in diesem Lande der Freiheit gekommen, daß die protestantische Regierung den katholischen Geistlichen vorschreibt, was sie auf der Kanzel sagen dürfen oder nicht dürfen; ja daß ihnen selbst in Privatgesprächen nicht erlaubt ist, auch nur durch zweideutige Aeußerungen andere Ansichten verlaublich zu lassen, als welche der Gr. Rath ausgesprochen hat, und das in konfessionellen Dingen!

— Den Katholiken des Bezirks Jura kommt beim Anlaß, da die Regierung die Bekanntmachung des bischöflichen Hirtenbriefes verbietet, die Erinnerung, daß sie mehr geknechtet sind, als sie es unter französischem Szepter wären, wo die Regierung viel eingreifendern Hirtenbriefen keine Hindernisse in den Weg legt. Daber Unmuth.

Neuenburg ist ein Kanton, auf welchen der Rechtliche nur mit Verehrung und Freude blickt. Gerechtigkeit und ächte Toleranz zeichnet diese Regierung aus, wie vielleicht kaum eine andere protestantische Regierung in ganz Europa. Aus den Großrathsverhandlungen über die Jesuitenfrage tragen wir zwei dort gefallene treffende Aeußerungen nach. Hr. v. Wesdehlen sprach: „Ich weiß nicht, ob irgend ein Mitglied dieser Versammlung je schon einem Stiergefechte zugeesehen hat. Derjenige, der den Kampf

auf Leben und Tod mit dem fürchterlichen Thiere zu bestehen hat, hält dem Stiere ein rothes Fähnlein vor, um ihn dadurch zu reizen und seine Aufmerksamkeit auf dieses rothe Tuch zu ziehen, damit er das Schwert nicht merke, womit der Gegner im Augenblick, wo der Stier seinen Sprung macht, diesem die Halswirbel zerspalten und ihn todt zu seinen Füßen hinstrecken will. Das gleiche Spiel wird jetzt getrieben. Der gewandte Kämpfer ist die radikale Partei; das rothe Fähnlein, das sind die Jesuiten, und der Stier — das ist das arme Schweizervolk, das man zur Schlachtbank führt, indem man mit Blendwerken seine Aufmerksamkeit irre zu leiten sucht.“ Hr. Favarger sagte: „Als im vorigen Jahre von Austreibung der Jesuiten die Rede war, schritt unser gesetzgebender Körper über Aargau's Antrag zur Tagesordnung. Warum sollten wir nun nach sechs Monaten einer andern Ansicht sein? Sicherlich haben die Jesuiten noch nichts Uebels gethan, seitdem sie in Luzern sind, sie haben seither die Ruhe der Eidgenossenschaft noch nicht gestört, denn Jedermann weiß, daß sie noch nicht nach Luzern gekommen sind, und dennoch wiegelt man die ganze Schweiz auf, um Jesuiten, die noch nicht in Luzern sind, aus Luzern zu vertreiben. Wenn Luzern, vollkommen ruhig in seinem Innern, von bewaffneten und gegen alles Recht gebildeten Banden angefallen wird, sollten wir denn jetzt gegen Luzern sprechen und an dasselbe die Einladung ergehen lassen, der rohen Gewalt nachzugeben und wegen den Drohungen der Aufrührer seinem Rechte zu entsagen? Das wäre gerade so wie wenn man in einem Kriminalgesetz, statt auf die Bestrafung der Diebe zu dringen, den Bestohlenen auffordern würde, seine noch übrige Habe wegzuschaffen, um die diebischen Gelüste nicht mehr zu reizen.“

Genf. Daß der Kanton Genf von den Gräueln verschont geblieben, die jeder Rechtliche im Kanton Waadt verabscheut, dazu haben die kath. Milizen nicht am wenigsten beigetragen, indem sie der Regierung die größte Treue bewiesen. Darin thaten sie nur ihre Pflicht. Aber Pflicht ist es hinwieder, daß man auch ihnen gewährt, was ihnen gebührt, und das ist vor allem Schutz ihrer Religion. Dennoch wurde zum Hohn der kath. Milizen während ihres Aufenthalts in der Kaserne am 22. Feb. die kath. Beerdigungsfeier auf die empörendste Weise parodirt, die priesterliche Kleidung, Sarg, Bahre, Gesang, Gebete wurden nachgeäfft. Dies empörte die Katholiken dermaßen, daß sie zu den Waffen greifen wollten. Zum Glück konnte der Kampf noch verhindert werden. — Die Fastenpredigten werden in der katholischen Kirche mit ungewöhnlichem Eifer besucht, so daß man rechnet, die Zahl der Anwesenden, welche außer der Kirche stehen, betrage öfters über 100. Auch Protestanten finden sich zahlreich und in anständiger Haltung ein. Drei katholische Familien, die sich durch die Verführungs-

mittel des protest. Vereins zum Abfall hatten verleiten lassen, sind reumüthig wieder zurückgekehrt und erzählen sehr auffallende Dinge, die sie in dieser Zeit von Seite der Protestanten erfahren haben, die aber mit der Zeit öffentlich werden dürften. Leider hat das gemeine Treiben des protest. Vereins noch immer nicht aufgehört, und nicht bloß den Jesuiten, sondern allem Katholischen ist Calvins Stadt noch immer leidenschaftlich abgeneigt. Nächstens soll die Angelegenheit der verwaisten katholischen Pfarrei in Genfs Gr. Rathe zur Sprache gebracht werden.

Zürich. Seit dem 24. Feb. sitzt die eidg. Tagsatzung beisammen. Den Katholiken zum Trost wurde die Jesuitenangelegenheit vor dem Freischaarenunfug zur Berathung genommen, gerade als wäre erstere die wichtigere und gefährdrohendere. Nach langem Streiten und Berathen ist bis zur Stunde auch nicht einmal ein Kommissionsgutachten zu Stande gekommen. Leere Rabulistik ohne Rechtsinn weiß für das Unrecht wie für das Recht lange Reden zu fabriziren! die Tagsatzung gleicht so ziemlich einem polnischen Reichstage. Inzwischen ist die französische Note eingekommen, vielleicht wohl die erniedrigendste von allen, welche noch je sind eingereicht worden. Diese nennt den Radikalismus und seine befreundeten Regierungen und die Freischaaren als das eigentliche Uebel der Schweiz und verlangt ernste Remedur. Diese Note ist für die Jesuitenhelden eine Arbeit, die alle ihre Kräfte anspannt, vielleicht überspannt. Ist hier nicht eine höhere Hand im Spiel?

Frankreich. Durch Schreiben vom 21. Februar zeigte der Bischof von Chartres dem Kultusminister an, daß er die Gesinnung vollkommen theile, die der Kardinal v. Bonald in seinem Urtheil gegen einige Schriften Dupins ausgesprochen und wegen dessen derselbe ist vom Staatsrath beurtheilt worden; auch er stimme dem ersten gallikanischen Artikel vollkommen bei, daß die Fürsten in weltlichen Dingen unabhängig seien, der Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes thue diesem keinen Eintrag, könnte ja doch der Papst, auch wenn er den Willen hätte, keines einzigen Dorfes in Europa sich bemächtigen. „Die gallikanischen Freiheiten verstehen wir im Sinne eines Abbé Fleury, aber nicht im Sinne anmaßender Parlamentsredner. Will man denn gar nicht erkennen, daß in unsern politischen Institutionen eine gänzliche Veränderung vor sich gegangen ist? In Nordamerika würde man die freien Partikularmeinungen der Lutheraner, Calvinisten oder Quäcker gewiß nicht anzufassen wagen; warum sollten denn aber im konstitutionellen Frankreich, dessen Verfassung diesfalls ganz über den gleichen Leisten geschlagen ist, die Katholiken nicht dieselbe Freiheit genießen? Wir leben nicht unter anglikanischer Suprematie, auch nicht unter russischer Autokratie; in Frankreich gilt und wird immer gelten der Grundsatz, daß der ewige Schöpfer der Gesellschaften zwei Gewalten aufgestellt hat, eine geistliche und eine weltliche, beide unabhängig und souverän in ihrem Gebiete. Eber würden wir in den Tod gehen, als diesen Grundsatz von unserer Seite verletzen lassen. Darf man uns tadeln oder schlagen, daß

wir diesen Grundsatz im Herzen tragen und ihm zu folgen entschlossen sind? Man fürchtet unsern Eifer; aber warum fürchtet man nicht eher die unerhörten Exzesse der Gottlosigkeit, welche niederreißt und zerstört, was der glaubens-treue Eifer erhält und schützt? Einige Geistliche, und ich selbst, sind der Ueberzeugung, daß in ganz Frankreich Lehren mit Privilegium vorgetragen werden, die in leicht zu bestimmender Zeit die katholische Religion im Lande zerstören müßten. Diese Priester gehen dabei von der Ueberzeugung aus, daß solche, alle Religion und eben damit alle Ordnung zerstörende Meinungen, die man in den höhern Kreisen eingepflanzt und akkreditirt hat, sehr schnell in die Gesinnung des Volkes übergeben. Solche Priester sprechen sich in ihren aus religiöser Ueberzeugung hervorgegangenen Schriften allerdings in starken Ausdrücken aus, weil es sich um eine Sache von unendlichem Werthe handelt, wodurch edle Männer erhitzt werden. Dafür verfolgt man sie mit aller Strenge, schleppt sie von Gericht zu Gericht, straft sie mit Geld und Gefängniß, „weil sie eine Klasse Menschen angegriffen haben.“ Auf der andern Seite taucht Michelet, der im Namen des Staates lehrt, seine rasende Feder in das schwärzeste Gift, spricht in Druckschriften öffentlich die infamsten Verläumdungen gegen die ganze Geistlichkeit, Bischöfe wie Priester, aus, lästert und begeißelt mit der ungezügeltsten Leidenschaft, reizt Leute, die zu allem fähig sind, zum Haß und zur Wuth gegen die Diener der Religion, und das in einer ungeheuren Stadt, wo dergleichen Menschen sich in Menge finden, wo das Blut des 2. Septembris noch raucht. Sind wir denn nicht auch „eine Klasse Menschen“? Und hat diese 15 Jahrhunderte lang hochverehrte Klasse nichts beigetragen zur Größe und Verherrlichung unseres Vaterlandes? Ist etwa die Verwegenheit und Wuth dieses Schreibers in Schranken gewiesen worden? Keineswegs; während dagegen Priester die er gleich der ganzen Priesterschaft in den schwärzesten Roth gezogen, feinewegen im Gefängniß sitzen, triumphirt er und empfängt öffentliche Beglückwünschungen, seine Züge sollen sogar in Erz gegraben und auf die Nachwelt übertragen werden. Was hat Frankreich von solcher unerhörten Strenge auf der einen, von solcher Straflofigkeit auf der andern Seite zu gewärtigen? Die Zeit wird's lehren.“ In ähnlichem Sinne sprechen sich die übrigen französischen Bischöfe für Bonald und gegen die Regierung aus.

Rom. Der als Professor des Kirchenrechts an der Universität Heidelberg hochverdiente Hr. Dr. Hoffbirt ist vom hl. Vater zum Ritter und Commendeur des St. Gregorordens erhoben worden.

Amerika. Zu Neu-York machte ein ärgerlicher Prozeß Aufsehen. Der dortige anglikanische Bischof war beschuldigt, sich allzugroße Vertraulichkeiten mit den Weibern und Töchtern der ihm untergebenen Prediger erlaubt zu haben. Absolut kriminelles wurde nichts gegen ihn erwiesen, aber doch so viel, daß neun seiner Amtsbrüder gegen acht ihn für moralisch unfähig erklärten, noch länger seinem Amte vorzustehen, auch dann „wenn der wohllehwürd. Sünder Reue und Buße üben würde.“ Da hilft freilich keine Bibel!

Die barmherzigen Schwestern sind in Mexiko wie im Triumph aufgenommen worden; die Behörden sicherten ihnen allen Schutz zu, die Gräfin Cortina übernimmt die Kosten des Klosterbaues, wo sie sogleich eine öffentliche Schule eröffnen und die Pflege der weiblichen Kranken im Spital übernehmen.